Werk

Titel: Visitation abschiede: Aller Vnd jeder hochlöblichen Keyserlichen Chammergerichts ...

Verlag: [Lechler] Ort: Franckfurt am Main Jahr: 1570 Kollektion: Juridica Werk Id: PPN629817596 PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN629817596|LOG_0005 OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=629817596

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeig warumb vnd wann die Visitation des Rens. Chammergerichts angestelt/wie

offt/ ond zu welchen zeiten diefelbige fo wol Extraordinarie, als ordinarie perordnet/wann fie ihren fürgang oder nicht gehabt/auch in welchen Difitation jeder zeit ein Abfcheidt von den verordneten Repferlichen Commiffarien und Difitatoren/auffgericht und

R

publiciert worden fen.



Bh was vrfachen / und wenn die Bifitation des Renf. Chammergerichts angestelt / ift auß der Chammergerichts ord. nuna auff dem Reichstagzu Coftents Unno 1507. auffgericht 2 jufeben / Darinn im ans Rubr. Das fang vermeldet wirdt / Darmit das Cham, eines jedern mergericht Damals Die bewilligte on beftim, Blat des ers pte zeit/nemlich fechs jar/auch Defto ftatlich, ften Theils Der zufamen

er und bleiblicher underhalten / Qluch die ordnung deffelbigen defter getructten wefentlicher gehandhabt / vn aller notturfft deffelben defter baß ver, Reichs orde feben werden mocht/ daß zu außgang eins jeden Jars/auff ein nemt abfdiedten. lichen Zag/den der Chammerrichter fegen und verfunden wirdt/ Die König. Maieft. oder dero Darzu verordnete treffentliche Rathe/ Ind zween auß den Churfurften und Surften oder ihre treffentliche Rathe ben dem Chammergericht erscheinen wollen und follen / alle ond jede des Chammergerichts fürgefallen gebrechen ond notturfft zu verboren/zu ordnen/zu handeln/ond zu verfehen. Darauff feche Surften / fo Den feche Churfurften deßhalben zugeordnet / auch wels che außihnen ein jedes Sar berurter feche Jar lang folcher Gachen versehung thun fol/nach einander ernandt b morden. 3ch befind aber under dem nicht/daß diefe verordnung jemals in denfelbigen fechs Jaren/ oder endgefegter auch etliche Jar hernacher / iren würcflichen fürgang gehabt. Dars Rub. am 73. umb ben des Allerdurchleuchtigften / Inuberwindlichften Serren Renfer Rarl/des fünften difes Namens/regierung in der Chammer gerichts ordnung off dem Reichftag ju Bormbe/Unno 1521. auß pnder der gangen/verfehen/daß hinfurter jarlich Das Chammergericht durch Rubr. wie den Renf. Statthalter und Regiment fo auff gedachtem Reichstag mergericht verordnet / Die zeit und weil daffelbe ben dem Renf. Regiment vifitie vificiert/zc. ret/2Bo aber das regiment vom Chammergericht abgesondert/oder des erften nit in wefen fenn wurd/ Daß als denn mit der Bifitation Inhalt der Cheils. obgesetet Softensischer Shammergerichts ordnung gehalten werden solt. 21

Jars am 72. nunge und

2nd

Barumb die Visitation des Repf.

Speprischen Bud wiewol Chammerrichter ond Bensither in einer alten irer steiche abs sches abs scheren bes beschwerung Schrifft anregen/daß sie das Rens. Regiment zu Nus 26. Jahrs. 5. renberg visitiert/auch sich derselben Bissitation als die einer Inquisis ond nach de renberg visitiert/auch sich derselben Bissitation als die einer Inquisis etc. am ende tion gleicher gewesen in angezogener Schrifft hochlich beschweren/ des 175. blat Bo ift doch obgemeldte Bormbsische ordnung von der zeit an/ da sie

gemacht/biß auff das 1526. Jar mehrmals nicht vollzogen worden. Zuß des Daher auff dem Reichstag zu Spenr gedachts 26. Jars/neben fdiedt su der Renf. Maieft. verordnete Råthe etliche Chur vnd Fürften zum Spepr/Zus theil eigner Perfon/zum theil durch ihre Befehlhaber vnd Gefandte nach dem sc. auff S. Michaels tag desselbigen Jars daß Regiment vnd Chamam 127. blat mergericht/mit höchstem fleiß der notturfft nach zu visitiern 2 ernen-

net/welches doch nicht fortgangen / Derwegen die in dem angerege Augipurgis ten Speprischen Reichs abschiedt des 26. Jars/deputierte Chur ond schen Leichs Sürsten / wider zu der Bistitation ond reformation des Regiments abschied des 30. Jahrs. ond Chammergerichts auff den ersten tag Junis des 29. Jahrs vers und darmit ordnet b worden feind.

Blar.

2.373

Lug dem

d Dietweil aber fie die deputaten in demfelbigen ond nechfifolgens Auß dem an den 30. Jar mit folchem werct zuuolfahrn verhindert/ift inen off dem fang der Re den 30. Jar mit folchem werct zuuolfahrn verhindert/ift inen off dem formation Reichstag zu Augspurg/zu der Bisitation des Reps. Chammerges des 31. Jars richts auff den ersten Martis Anno 31. personlich oder durch ire Ras des 1. theils. the zu erscheinen aufferlegt/welche auch auff bestimpte zeit die Bisis

Dnder der tation fürgenommen/ond darauff ein Abschiedt oder Reformation Rub. Cham= des Chammergerichts verfasst. Diefelb d Reformation hat der Ren. mergerichts Maiest. und gemeinen Stenden des Reichs von Urticul zu Urticul/ am 244. blat ausserthalb etliche wenige puncten die auff dem Reichstag zu e Res des 1. theils. genspurg Unno 1532. verendert worden feyn/ wolgefallen.

6. Machdem

etc. am 239. Blat des ers Und darmit dem Articul mit der Järlichen Bisitation in berürsten theils. ter f Reformation nachgeseist würd/ist auff nechstgedachtem Reichs Auß geses tag s verabschiedet/ daß alle Jar den ersten tag Maij das Chammer tem Regens gericht an dem ort/da es gehalten/visitiert/auch wer fürthin die Bis softweise und stellte fenn/ wen und wie sie visitiern/ und wie weit sich Rubr. 5. 2. 3. ire gewalt und besehl erstrecken soll/verordnet. Ind darauss vermög sogene 244. gemeldts Reichs abschiedts die visitation Anno 33. h eruolgt/vnd ins vn 245. Blat weref gebracht/auch ein abschiedt auffgericht/Spernachmals aber in ansang und etlichen Jaren auß fürgefallenen verhinderung ihren fürgang nicht 1. 5. des 50. i erlangt.

Cheil der h Cammerges richts Ord≥ i nung ge30s gen.

Citt.im erfte h Zuß der Speprifden Chammergerichts ordnung oder Difitation abschieds Cheil der h Zuß der Speprifden Chammergerichts ordnung oder Difitation abschieds Cammerges des 33. Jars am 251. Blat.

i Jug der Regenspurgischen Reichs abschiedt des 1 9 4 1. Jars, S. Und wiewol etc. am 269. Blat des erften theils.

Qnd

Bnd wiewol auff dem Reichstag zu Regenspurg Unno 41. Gesegten ab widerumb beschlossenfden / daß auff den 14. Zag Januaris/ Unno 42. ond scheet vnnd folgends särlichs auff den 1. Mais/das Chammergericht visitiert/ond weil aber zc. ivo von noten reformiert werden solte/auch darauff die Key. Maiest. ire a Sommissarien deputiert/so ist doch solche Bissitation auch einges felt worden. Keichs abe

Derwegen auff dem Reichstag zu Spepr Unno 42. abermals fdiedt des geordnet/das gedachte Bisitation vund Reformation den 16. Junis und als erc. ermeldts Jars/durch die daselbs ernandt/vnd darzu deputierte Bisi am 294.blat tatoren getvißlich zu Spepr fürgenommen b werden solte.

Auß dem Auß dem Auß dem Auß dem Auß dem Auß dem Reichs abs swifchen den Renf. Gommiffarien/ond den Bistiatoren allerlen Jrs schiedt 30 rungen ond difficultet zugetragen/ist angestelte Bistiation auch on Speyr/des frucht abgangen/Bud darauff etliche Jar lang in verzugt geschoben Und als etc. am ende des 222. Blat.

Folgendts hat man in der Chammergerichts ordnung auff dem d Reichstag zu Augspurg Anno 48. auffgericht/ in dem 50. Eittul des In ob vers seichnetem r.theils die hieoben vermeldte Satzunge von der järlichen Bistation anfang/vfr des Chammergerichts/des Regenspurgischen abschieds Anno 32. svie ersten §. solcher auch hie oben angeregt wider erholet / vnd mit einer e Glausel §.2. vnd fols derogators versehen/daß in vnd mit der Bistation derselbigen Drds in v. folcher auch des feiner andern nachgegangen werden soll.

Sierauff ift vermög derfelbigen Ordnung die Bisitation des anfang der Shammergerichts Unno 1550. gehalten/auch ein abschiedt fgestelt/ Ubschiedrs ond auff den Reichstag zu Augspurg Unno 51. vberschieft und 5 bez des 50. jars. rathschlagt. Denn nach verschung obgemeldter Ordnung die h Bis Zuß dem sitation Unno 51. ins werch gericht worden.

Als aber etliche Jahr hernach auß allerlen fürgefallen vrfachen abfdied des ond verhinderungen die Visitation verblieben/seind vff dem Reichs si. Jahrs. 5. tag zu Augspurg Anno 55. zu den Rens. Commissarien und Ordinas etc. am end ris Visitatorn/auch andere von Churfürsten und Stenden / ben der des 72:blats felbigen auff dem 1. tag Maij/zu Spenr zu senn/oder ihre Räthe und Befehlhaber dahin zu schicken i zugeordnet/ Auch der Chammerges Aus dem an richts ordnung so auff berürtem Reichstag widerumb erschen / vnd firation 21bz ernetvert/vnder dem vffangeregten 50. Tit. des 1. Theils/der 3. 9. ans fas.

hend: Es follen auch etc.zugefeist worden. i Jugdem Jugfpurgifden Reichs abfchiedt des 1559. Jars. G. Ils dann/etc.

am 104. Blat des erften theils.

Demnach nun obgemeldte Visitation Unno 56.k vollbracht/ k vnd derfelbigen Ordinaris vnd Extraordinaris Visitatores auff dem fang der Die Reichstag zu Regenspurg Unno 57. dieser gehaltener Visitation abs station 21bs U is schiedt/ 56. Jars.

Barumb die Visitation des Reps.

2 1. theils.

fchiedt/fampt etliche mehr bengelegten Urticteln fürbracht/aber von Regenspurs wegen ander hohen treffentlichen Gachen/ nicht haben mogen/der Bifde reichs notturfft nach/erörtert werde/Go find zu den Ordinarijs abermals 17. Jabro. 6. etlich andere Ertraordinarij Bifitatores von wege gemeiner Stens Vlach dem ze de deputiert/die auff Sontag Eraudi Unno 57. zu Spepr funfftige den 3. nads Bifitations handlung zu berathfchlagen/furnemmen/auch fic ober am 200. und Die vorige Bifitation articul vergleichen / und was durch fie alfo ents 201. blat des fchloffen / vnd verabschiedet/im Reich gehalten werden 2 folt.

6 Blat.

des Reiches tags ju Jug fpurg des 221. Blat.

d Juß dem anfang der Difitation 216 (diedes des 59. jars.

etc. am 222. Blat des 2. theils.

Ind wiewol die verordnete zu beftimpter zeit die Sachen in bes Speprifden rathfchlagung gezogen / onnd bemeldter Urticfel onnd Duncten Das Deputation Chammergericht/ond deffelbigen Ordnung betreffend viel erledigt/ 17-jars. Der= in einem aller gemeiner des Reichs Stend abschiedt/ feten/ onnd in fic. Das wir das Reich außfunden und b publicieren laffen / Jedoch haben fie den Snemorial zedel/ fo in dem obgedachten Augfpurgifchen Reichstag

Des 55. Jahrs verfaft/auch Chammerrichters ond Benfiger Darauff Auß gefess gegebenen bericht / ond etlicher in derfelbigen Bifitation einfommes tem abschied ne Grauamina/von wegen der weitleufftigtent/ on vorgehende geits etc. am 213. liche berathfchlagung ond befehl nit mogen abhandein/fondern auf blat. Di auß ein zufünfftige Reichs verfamlungegewiefen.

Nicht defto weniger feind in dem 58. Jahr die Renf. verordnete icor. 5. Commiffarien pit die Ordinarij/ Inhalt der ordnung befchriebenen Demnad ze Bifitatores ju Spepr antommen/aber die Bifitation von wegen ets aber etc. am nes von Chammerrichter ond Benfitern recufierten Bifitators nit fürgeschritten/Doch ift volgendte im 59. Jar/ die Ordinaris Bisitas

tion d vollzogen/ vnd auff diefelbige ein Abfchiedt verfertigt worden.

Serner hat man auff angeregtes 59. Jars zu Augfpurg gehaltes nen Reichftag etliche von den gemeinen Stenden geordnet und er. nandt/berurte Memorial zedel grauamina/ bericht/ on etliche mehr

Articfel zu berathfchlagen/ 'zu erwegen/ond zu vergleichen. Darzu tem Reichs feind auff ehegedachtem Reichftag etliche puncten die Drdinarij bis abidied am fitation betreffend/in vielermeldtem f 50. Eit. Des 1. Theils 8 geendert/ 6. Dnd feind etliche Urticfel aber darzu gehörig von newen gefett h worden.

- 5 S. Als denn etc. bif auffden S. Dnnd nach etc. am 222. Dnnd 4. Diemoletc. bif auff den G. Vlach dem erc. am 223. Blat.
- 6. Dnd nach dem etc. Dnd 6. Vlach dem etc. am 223. blat. des obgemeldten ans h dern theils.

f 3m anfand pnd erften 6.

Danun die handlung berürter verordnung auß einfallenden perhinderung vom Sontag Deuli big auff den 22, tag Septembris Des 60.

Chammergerichts angestelt.

Des 60. Jahrs erfirectt/feind die verordnete/die befohlene Urtickel zu Zug dem ab erledigen zu Spenr erfchienen. Aber auß vrfachen im abschied Dros fchiedt der rogierter deputation deffelbigen fars vermeldt/ folch werch abermals Prorogierte fein geburliche erorterung / nicht erreichen 2 mogen.

Deputation 3u Spepr des co. jars.

Ш

Gleichwol ift nicht desto weniger das Chammergericht ordente Zug anges licher weiß durch die Renf. Commiffarien/ond jedes Jars befchriebes regten Ins ne Bifitatores/vermög der ordnung in demfelbigen 60. jar/wie auch no 60. vnnd bernacher Anno 61. und 62. vifitiert. Bnd berurter Bifitationen des abfdiedten. 60. ond 61. Jars befondere abschiedt auffgericht b worden.

Bnd ob wol in dem 1563. Jahr die Renf. Commiffarien/ ond der abfdied des Stend beschriebene Bifitatores/ die Bifitation an die hand genom, 63. Jars. men/des willens und meinung/ ju endelichem befchluß und abfchiede für zuschreiten / fo find doch in ferner berathschlagung folche verhins Derunge fürgefallen/daß fie vermög des Augfpurgifchen Reichs abs Difitation fcbiedt Unno 59. Damals angeftelte Bifitation nicht zum end bracht/ 21bfcbiedts fonder auff Diefelbe Stend widerumb oprorogiert.

Nach außweillung folcher prorogation ift die Bisitation des 64. etc. am 223. blat/des an= Jahrs fürgenommen vnnd verricht / auch die Artickel fo verschienes dern theils. Jar auß der Visitation zu eim abschied verfasst/ 2nd biß dahin nes ben andern prorogiert ond eingestelt/verglichen ond d verabschiedet. Jug dem

Sernach im 65. Jar/weil ein befchriebener Stand außblieben/ 65. Jar. ward abermals die Difitation/ Inhalts offtgemeldts Augfpurgifch. en e abschiedts des 59. Jahrs/als auff die damals verordnete Stende Gefesten ab ferftreckt.

Nach dem fich aber in erfahrung erfunden/ das folche Proroga. tiones der Bifitationen der iuftitien verhinderlich/fo ift die obberur. 5. So haben te Sonftitution des 59. 8 Jahrs auff dem Reichstag h zu Augfpurg/ 21 at. 28. Anno 156 6. auff ein gewiffene anzal der nicht erscheinenden ertlert/ Nemlich wo mehr denn dren dargu erforderte Bifitatores nicht aufbleiben wurden / daß nicht defto weniger die andern anweffende mit Zuß der Die Den Renf. Sommiffarien in den Bifitationen fortfahren folten / wie fitation 21ns Denn darauff die Bifitation Anno 67.68. und 69. 1 volzogen/auch Des 68. abfchied= ren im 67. und 68, Jahr underschiedtlich Abschiedt verfertigt und ten anfang. publiciert.

and group and a set

15 11 141682 R

the state of the second

iii

61. visitation C

Juß dem prorogation

d Ing dem anfang der des 64. jars.

6. Solt aber

prorogation abschied des

Schiedt/Blat und G. Solte aber etc.

no 67. pnnd

Der